- 52. 1. Zur Frage des Umfangs und der Grenzen älterer Fischerei= rechte.
 - 2. Über bas Berhältnis bes Fischereiherechtigten zu bem Eigentumer bes Gewässers.
- VIL Zivilsen at. Urt. v. 26. September 1922 i. S. B. u. Gen. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 589/21.
 - L Landgericht Tilfit. II. Oberlandesgericht Königsberg.

Durch bas rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts in Tilsit vom 2. Juli 1914 ist zugunsten der Kläger und zugunsten sechs weiterer Besitzer in K. sestgestellt, "daß ihnen, soweit ihr Besitz in K. am User des Memels dzw. Gilgestroms sich erstreckt, das Recht zusteht, im Memels dzw. Gilgestrom die Fischerei zum häuslichen Gebrauch auf Grund der Erdverschreibung der königlichen Preußischen Lithauischen Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen vom 31. August 1784, bestätigt in Berlin am 20. November 1785, aus

zuüben". Der beklagte Fiskus hat ein Fischereirecht im Memel- und Gilgestrom innerhalb ber Grenzen von K. von 1784 bis 1913 nicht ausgeübt. Um 14. Juli 1913 hat er zum ersten Male die siekalische Fischerei daselbst verpachtet. Hierburch fühlen sich die Kläger in ihrem Fischereirecht beeinträchtigt. Sie haben die gegenwärtige Klage erhoben und beantragt, 1. den Beklagten zu verurteilen, die Verpachtung der Fischerei innerhalb der Grenzen der den Klägern gehörigen Grundstücke in den diese Grenzen berührenden Gewässern, insbesondere im Memel- und Gilgestrom zu unterlassen, 2. sestzustellen, daß den Klägern innerhalb der zu 1 erwähnten Grenzen ausschließlich das Recht der

Fischerei zusteht.

Das Landgericht wies die Klage ab. Es erachtet eine Beeintrachtigung bes Fischereirechts ber Klager burch bie bom Beklagten porgenommene Verpachtung nicht für erwiesen. Die Rlager legten Berufung ein und beantragten nunmehr in erfter Reihe: ihren erftinstanglichen Antragen stattzugeben mit ber Maggabe, bag es am Schluffe bes Antrags zu 1 beigen foll: in ben biefe Grenzen berührenben Teilen bes Memel- und Gilgeftroms; in zweiter Reibe: ben in erfter Inftanz gestellten Antragen mit ber ferneren Dagabe ftattzugeben, baß ber Beklagte bie Berpachtung ber Fischerei so lange zu unterlassen hat, wie baburch bie Ausübung bes ben Klagern zuftebenben Rechts ber Sifcherei zum hauslichen Gebrauch beeintrachtiat wird, und für biese Beit festzustellen, bag ben Klagern innerhalb ber angegebenen Grenzen ausschließlich bas Recht ber Fischerei im Memelund Gilgestrom zusteht; in letter Reihe auszusprechen, bag ber Be-Flagte nur berechtigt ift, die Fischerei in ben burch die bisherigen Untrage bezeichneten Gewäffern mit ber Ginschrankung zu verpachten, baß ber Bachter nur an brei aufeinanber folgenben Tagen in jeber Boche fischen barf.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Kläger zurück.

Ihre Revision hatte Erfolg.

Grunbe:

Bei Entscheidung der Streitfrage, ob den Klägern und den übrigen Berechtigten ein Fischereirecht zusteht, welches ein daneben noch bestehendes Fischereirecht des Beklagten ausschließt, geht das Berufungsgericht nur von den Borschriften des Allgemeinen Landrechts aus. Das ist zu eng. Denn einmal sind die Borschriften des ALK. durch die neuere Gesetzgebung zum Teil überholt, und zweitens galt zur Zeit der Erbverschreibung von 1784/85 das ALK. noch nicht.

Die Memel und ihr Mündungsarm, die Gilge, sind von Natur schiffbare Ströme. Die Fischerei in solchen war unter der Herrschaft des Preußischen Landrechts vom 27. Juli 1721 (Buch III, Tit. I, Art. III, § II), das in den Jahren 1784 und 1785 in Ostpreußen

noch galt, regelmäßig "frei und gemein, also baß fich berfelben jebermann mit fischen im Wasser ober an ben Ufern ... unverwehrt wohl gebrauchen mochte". Wo aber burch Brivilegien ober Herkommen etwas anderes eingeführt war, da follte es babei fein Bewenden bebalten. Mit bem Intrafttreten bes Allgemeinen Landrechts anderte fich biefer Rechtszustand nicht sofort, denn nach Ar. III des Aublikationspatents vom 5. Kebruar 1794 follten die Brovinzialgesetze und Statuten por ber Sand noch ihre gesetliche Kraft und Gultiakeit behalten. Bohl aber anderte fich die Rechtslage mit ber Ginführung ber zweiten Balfte bes Oftpreußischen Brovinzialrechts burch bas Bublikationsngtent bom 6. Mars 1802. Deffen Bestimmungen fennen feine Musnahmevorschrift von § 21 ABR. II 14, wonach bie von Ratur schiffbaren Strome ein gemeines Eigentum bes Staates find, von § 24 a.a.D., wonach bie Nutungsrechte baran zu den nieberen Regalien gehören. und von § 73 ALR. II 15, wonach die Fischerei in öffentlichen Strömen zu ben Regalien gablt (val. bierzu Reichsg, b. Gruch, Bb. 40 S. 389).

Das Fischereigeset vom 30. Mai 1874 brachte keine grundsätzlichen Vorschriften über Fischereiberechtigungen, bagegen verlieh bas Wassergeset vom 7. April 1913 (GS. S. 53) burch § 7 bem Staat bas privatrechtliche Eigentum an den Wasserschusen erster Ordnung, zu denen nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 d. Ges. auch Wemel und Gilge gehören, und der § 7 des Fischereigesetzs vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) spricht aus, daß in den Vinnengewässern grundsätzlich der Eigentümer das Fischereirecht hat; alle sonstigen, am 30. April 1914 bestehenden Fischereirechte sollen aber aufrecht erhalten bleiben (§ 8 Abs. 1 a. a. D.), ein nicht dem Eigentümer zustehendes Fischereirecht gilt vom Intrasttreten des Gesetzs an als ein das Wassergrundstüd belassendes Recht (§ 18 a. a. D.).

Nach bieser Rechtsentwicklung ist der Beklagte Sigentumer des Memelstroms — süblich der Hauptsahreinne, Art. 28 des Bersailler Bertrags — und des Gilgestroms. Das Fischereiecht der Kläger belastet diese Grundstücke. Sin Erlöschen des Rechts nach § 11 des Fischereigesetzt vom 11. Mai 1916 kommt nicht in Frage, da noch nicht 10 Jahre seit dem Inkrastreten dieses Gesetzt verstoffen sind.

Da bie Kläger ihr Fischereirecht lebiglich auf den Verleihungsaft von 1784/85 gründen und also anerkennen, daß der Beklagte ihnen damals ein Fischereirecht — wie sie behaupten, sogar ein ausschließliches — verleihen konnte, so wird nicht aufgeklärt zu werden brauchen, aus welchen Gründen der Beklagte damals trot der grundsätlich herrschenden Fischereifreiheit in den öffentlichen Strömen Ostpreußens über die Fischerei in der Wemel und der Gilge zu verfügen in der Lage war. Vermutlich stand ihm ein nach der oben mitgeteilten

Vorschrift bes Preußischen Landrechts von 1721 beachtliches Herkommen

zur Seite.

Nur günstig für die Kläger und auch von Amis wegen nicht zu beanstanden ist, daß der Berusungsrichter von der in § 32 ALR. II 14 aufgestellten Bermutung für das ausschließende Recht der Kläger ausgegangen ist. Die hier aufgestellte Beweisregel sollte sich offenbar auch auf ältere Rechtsverhältnisse beziehen. Zu beachten bleibt aber, daß der Beklagte in den Jahren 1784 und 1785 noch kein Fischereiregal hatte — das Gegenteil läßt sich bisher wenigstens nicht sessischen mit des beshalb das Berufungsurteil auf einem Rechtsirrtum beruhen würde, wenn es so zu verstehen wäre, wie es die Revisionsbeautwortung verstanden hat. Nach deren Auffassung hat das Oberlandesgericht entschendes Gewicht auf das dem Beklagten schon 1784/85 zustehende Regal gelegt und gemeint, der Beklagte habe keinen Anlaß gehabt, sein gesehlich ihm zustehendes Regal nicht nur

au befdranten, fonbern völlig aufzugeben.

Die Bermutung bes § 32 NOR. II 14 fieht ber Berufungsrichter im übrigen aus zwei Grunben für wiberlegt an. Ginmal ergebe bie Berfcreibung, bağ nur ein beschranttes Recht verlieben fei, bie Bauern von R. follten banach "nur zu ihrer Konsumtion und feineswegs zum Bertauf" fifchen burfen. Außerbem, fo meint ber Berufungsrichter, burfte bie Berleihung, wie anzunehmen, unentgeltlich erfolgt sein." Der Gebanke, bag eine unenigeltliche Berfügung in ber Regel enger auszulegen ift, als eine entgeltliche, ift gang richtig. Wenn aber aus ber Unentgeltlichkeit Schluffe gezogen werben follen, fo barf fie nicht bloß vermutet, sondern fie muß tatsachlich festgestellt fein. Un einer folden Feftstellung hat es ber Berufungsrichter fehlen laffen, er begnügt fich mit einer Unterstellung. Das ift unzuläffig. Bei ber bom Tatrichter also erft noch zu entscheibenben Frage ber Unentgeltlichkeit ber Fischereirechtsverleihung werben aber nicht nur einzelne Borfchriften ober Baragraphen ber Erbverschreibung zugrunde gelegt werben burfen, sondern diese selbst in ihrem ganzen Inhalt und Zusammenhang, wie er fich auch aus ber bamaligen Rechtslage ergibt. Die Bauern von R. waren bis 1784 mit einem minberen beutschrechtlichen Besitzrecht ausgeftattet, bas man als Emphytense auf ben romisch-rechtlichen Rug gebracht hatte (Förfter-Eccius, Br. Briv. R. Bb. 3 § 167). Nunmehr erwarben bie Bauern bolles Gigentum, mußten aber ein Ginfaufsgelb von 140 Talern für die kulmische Sufe gahlen, einen jährlichen Zins von 40 Talern für die Hufe, wie bisher, weiterzahlen und allerlei Rebenberpflichtungen erfüllen. Neben bem Gigentumsrecht wurden ihnen auch gewisse Nebenrechte gewährt, barunter bas hier streitige Fischereirecht. Es fragt fich also, ob man biefes Recht aus bem gesamten Inbegriff bon Leiftungen und Gegenleiftungen wird lofen konnen.

Ruzugeben ift bem Berufungsrichter, bağ bie Bauern von R. nur ein beschränftes Rischereirecht erworben haben, namlich "nur zu ihrer Konsumtion und keineswegs jum Berkauf." Nicht notwendia ist aber bie Annahme bes Berufungsrichters, daß das ben Bauern eingeräumte Recht zugunften bes Betlagten befdrantt worben ift. Es tann febr mobl auch - und barüber ift fich ber Berufungsrichter anscheinenb noch nicht flar geworben — bas Recht jedes einzelnen Bauern zugunften feiner Mitberechtigten beschränkt worben fein. Wenn 31 Bauern auf einer perhaltnismaßig fleinen Stromftrede bas Rifdereirecht eingeraumt wird, fo muß eigentlich bafur geforgt werben, bag nicht einzelne burch übermäßiges Ausbeuten ber Fischerei bie Rechte ber anderen beeinträchtigen ober gar vereiteln. Das fann baburch gescheben sein. bak allen bas Sifchen nur fur ben eigenen Gebrauch erlaubt, jeber Bertauf pon Kischen verboten worben ift. Gine folde Regelung war vielleicht um fo notiger, als, soweit bisher erfichtlich, bie Erbverfchreibung von 1784/85 bie Bauern von R. in ber Anwendung ber Fischereigerate nicht beschränkte. Erst ber — wie bas Oberlandesaericht mit Recht bervorbebt, noch beute gultige - § 17 ber Fischereiorbnung fur bie Binnengemäffer ber Broving Breugen bom 7. Marg 1845 (GS. S. 114) beftimmt in feinem Abf. 1: "biejenigen, benen nur bas Recht gufteht, gur Tifches-Notburft zu fischen, burfen folde nur in bem Umfange und mit bem Gezeuge, wie basselbe bisber auf erlaubte Beise gescheben ift. ausüben." Und Abf. 2 fügt bingu: "Sofern biefelben nicht bie Befugnis zur Benutung großer Fischerzeuge besonbers erworben haben, burfen fie fich teines Fischerzeuges bebienen, beffen Hanbabung mehr als zwei Personen erforbert."

Der hier gemachte Unterschied zwischen großem und kleinem Gezeuge war für Breußen nichts Reues. Schon bas Lanbrecht von 1721 bestimmt im Gingang bes oben erwähnten Artitels III: "bag vor klein Reug gehalten werben follen allerlei Garn, babei zwo Berfonen ober meniger arbeiten ober fischen, als ba fennb Kleppen, Sandwaten, Staatnete, Samen, Burff-Angeln, Reufen, Gade u. bal." Es erhebt fich also bie Frage, ob bie Erbverschreibung von 1784, ba fie bie Bauern von R. nicht ausbrucklich auf bas Fischen mit kleinem Gezeuge einichrankt, ihnen bas Fischen mit großem Gezeuge geftattet. Die Ginidrankung auszusprechen, war wohl ein leichtes, ba es fich um bekannte und geläufige Begriffe gehandelt zu haben icheint. In biefem Busammenbang kann erheblich sein bie von ber Revision als übergangen gerügte Behauptung ber Rlager, daß fie bis jum Fruhjahr 1920 bie Fischerei unangefochten mit einem bon fechs Mann bebienten großen Bugnet ausgeübt haben. Sollte also bas Oberlandesgericht in Würdigung aller Umftanbe zu bem Ergebnis gelangen, bag bie Bauern bon R. bas Recht haben, mit großem Gezeuge zu fischen, so wurde baraus ein Grund bafür entnommen werben konnen, bag bie Beschränkung "nur gur Konsumtion, teineswegs zum Berkauf" nicht ben Beklagten, sonbern

bie Mitberechtigten begunftigen will.

Shon hiernach muß das angesochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berusungsgericht zurückverwiesen werden. Zu den einzelnen Revisionsrügen, soweit sie sich auf den Hauptantrag beziehen, ist aber noch zu bemerken:

Wenn das Oberlandesgericht auf die Nichtausübung der Fischerei burch den Beklagten während etwa 130 Jahren keinen Wert gelegt hat, so beruht das nicht auf einem Rechtsirrtum, sondern auf einer in der Revisionsinstanz nicht nachprüsdaren Beweiswürdigung. Immerhin wird die Bedeutung jener Tatsache bei der künstigen Berusungsentschung von neuem zu prüsen sein, zumal die kommende Entscheidung zum Teil auch von neuen rechtlichen Gesichtspunkten aus-

jugehen haben wirb.

Die Anführungen ber Schriftsche . . . erörtern die Frage des Fischreichtums in Memel und Gilge für die Gegenwart und die jüngste Bergangenheit. Diese Berhältnisse können keine Rolle spielen, wenn es sich um die Feststellung handelt, was im Jahre 1784 von den damaligen Bertragsschließenden vereinbart worden ist. Erheblich könnten nur Anführungen über den damaligen Fischreichtum sein. Sie könnten zu einer Beantwortung der Frage dienen, ob neben dem Fischreicht von 31 Bauern, die zu ihres Tisches Notdurst — mit welchem Gezeuge? — sischen dursten, noch Raum für ein Fischereirecht des Bestlagten war.

Mit ihren hilfsanträgen stellen sich bie Kläger auf ben Standpunkt, daß der Beklagte an sich noch ein Fischereirecht in der streitigen Stromstrecke hat. Es handelt sich dann um die Abgrenzung der beiberseitigen Fischereirechte der Ausübung nach. Die Rechte selbst werden durch eine solche Abgrenzung nicht verändert, deshalb ist der Schluß des ersten hilfsantrages von vornherein unbegründet. Auch wenn der Beklagte zunächst nicht sollte sischen dürsen, um das Recht der Kläger nicht zu beeinträchtigen, so bliebe sein etwa anzuerkennendes Fischerei-

recht besmegen boch befteben.

Für die etwa notwendig werdende Abgrenzung der Fischereiausübung kann in Betracht kommen, daß sich in dem Beklagten der Eigentümer und in den Klägern die dinglich Berechtigten gegenüberstehen. Das schließt eine Anwendung des § 1024 BGB. aus, weist aber auf die §§ 1027, 1004 BGB. hin. Danach ist für den Regelfall von dem besseren Recht der Autungsberechtigten auszugehen, vgl. RGR. Romm. z. BGB. Anm. 1 zu § 1024 und die dort angezogenen Krotokolle Bb. 3 S. 321, Delius, Fischereigeset v. 1916 S. 84 sig. Ob die Aläger mit großem Gezeuge fischen dürfen, ist oben in anderem Zusammenhange für erheblich erachtet worden. Für die Frage einer etwaigen Abgrenzung der Fischereirechtsausübung wird daraus aber kaum etwas entnommen werden können. Steht den Alägern das von ihnen beanspruchte Recht zu, so können sie es durch Urteilsspruch seststellen Lassen. Aus dem Bestehen dieses Rechts der Aläger solgt aber nicht notwendig, daß der Beklagte sein etwa auch noch bestehendes Fischereirecht überhaupt nicht ausüben darf.